

Kanu-Gesellschaft Neckarau e. V.



Jugendordnung

Jugendordnung

der

Kanu-Gesellschaft Neckarau e. V.

(in der Fassung vom 18. März 1988)

Die Jugendordnung der Kanu - Gesellschaft - Neckarau e.V. fördert die sportliche Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder. Sie bemüht sich um entsprechende sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle jugendgemäße Freizeitgestaltung. Sie pflegt ferner den Gemeinschaftssinn , die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch Sport, Spiel und persönliche Begegnung.

-1-

Die Jugendabteilung der Kanu-Gesellschaft Neckarau e.V. ist die Gemeinschaft der jugendlichen Mitglieder.

-2-

Mitglied der Jugendabteilung ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

-3-

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand. Im Rahmen der vom Vereinsvorstand bewilligten Mittel wirtschaftet die Jugendabteilung eigenverantwortlich. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel unterliegt der Kontrolle durch die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer. Die Jugendabteilung ist dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren.

-4-

Der Jugendabteilung obliegen folgende Aufgaben:

- Ausbildung der Jugendlichen in der Sportart Kanu
- Förderung der persönlichen Entfaltung der Jugendlichen mit Hilfe der im Sport liegenden Möglichkeiten
- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen unter Berücksichtigung der zeitgemäßen Belange der Jugendlichen
- Planung, Organisation und Durchführung für nicht organisierte Jugendliche.

-5-

Organe der Jugendabteilung sind:

- der Vereinsjugendausschuß
- die Vereinsjugendversammlung.

-6-

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus

- a) zwei Jugendleiter mind. 18 Jahre
- b) dem Jugendkassenwart
- c) dem Jugendinventarverwalter
- d) dem Jugendsprecher max. 18 Jahre.

Mit beratender Stimme gehören dem Jugendausschuß an:

- a) 1. Vorsitzender bzw. Stellvertreter
- b) Elternvertreter
- c) zur Unterstützung können noch weitere Mitglieder in den Jugendausschuß berufen werden, falls dies in Einzelfällen erforderlich wird.

-7-

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der Kanu-Gesellschaft Neckarau e.V. Sie umfaßt den Vereinsjugendausschuß und alle jugendliche Mitglieder. Stimmberechtigt sind neben den Mitgliedern des Vereinsjugendausschusses alle jugendlichen Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

-8-

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Jugendleiter und des Jugendkassenwartes
- Vorschlag der Jugendleiter für die Generalversammlung
- Durchführung von geselligen und sportlichen Veranstaltungen

-9-

Die Einberufung und Leitung der Jugendversammlung erfolgt durch die Jugendleiter.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlußfähig.

Die Jugendversammlung kann jederzeit von den Jugendleitern einberufen werden.

Sie muß einberufen werden, wenn mind. 50 % stimmberechtigte Mitglieder der Jugendabteilung dies beantragen.

Sie muß mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung stattfinden.

(mind. 14 Tage vorher.)

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

-10-

Der Jugendausschuß führt die Geschäfte der Jugendabteilung zwischen den Jugendversammlungen. Er hat die in der Jugendordnung verankerten Ziele zu verwirklichen, die Beschlüsse der Jugendversammlung durchzuführen und den Etat zu erstellen.

Der Jugendausschuß ist beschlußfähig, wenn 50 % seiner Mitglieder (darunter einer der Jugendleiter) anwesend sind.

-11-

Der Jugendleiter legt den Organisationsplan fest und erstellt einen Jahresplan. Er befindet im Einverständnis des Jugendausschusses über die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel und ist verantwortlicher Empfänger der öffentlichen Zuschüsse für jugendfördernde und jugendpflegerische Maßnahmen.

Schlußbemerkung

Die Jugendordnung soll Basis einer eigenverantwortlichen Jugendarbeit sein.

Sie bietet der Kanu-Gesellschaft Neckarau e.V. die Möglichkeit, unter Beachtung der demokratischen Spielregeln, sich am Vereinsgeschehen aktiv zu beteiligen und ist somit Übungsfeld praktischer Demokratie.

Mannheim, den 18. März 1988